presserat

Meinungsäußerung

Eine Monatszeitschrift beschäftigt sich mit einer Studie, in der »Linksideologen« an der Fachhochschule zu suggerieren versuchen, in der Stadt und ihrer Umgebung wimmele es von Nazis. In zwei folgenden Ausgaben druckt die Redaktion eine Gegendarstellung sowie Stellungnahmen zweier Betroffener ab. Ein Kollege der kritisierten Professoren sieht die Grenzen öffentlichen Anstandes überschritten, die Wahrheit verletzt und die Intimsphäre berührt. (1989)

Der Deutsche Presserat bewertet die Veröffentlichung als einen Meinungsartikel. Die darin enthaltenen Äußerungen hält er im Rahmen der Meinungsfreiheit für zulässig. Persönlichkeits- oder ehrverletzende Formulierungen sind nicht erkennbar. Die Betroffenen sind anschließend ausreichend zu Wort gekommen. (B 25/90)

Aktenzeichen:B 25/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet